

Wehrmannsfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erwerbende sind ähnliche Höchstbeträge angesetzt, je nach dem massgebenden Jahreseinkommen.

Gegenüber den heute geltenden Ansätzen (siehe das vom Bundesamt für Sozialversicherung im Januar 1950 herausgegebene „Merkblatt für die Truppenrechnungsführer über den Bezug von Lohn-, Verdienst- und Studienausfallentschädigung“) tritt insofern eine grundsätzliche Aenderung ein, als künftig nicht mehr unterschieden wird zwischen ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen. Die Bemessung der einzelnen Ansätze wird dadurch einfacher. Es wird bei den Kinderzulagen auch nicht mehr unterschieden zwischen dem ersten Kind, für welches die Zulage bisher etwas grösser war, und den weiteren Kindern. Im übrigen halten sich alle Ansätze ungefähr im bisherigen Rahmen, wobei einzelne Wehrpflichtige in Zukunft allerdings etwas weniger, andere aber etwas mehr erhalten werden.

Vollzug der Erwerbsersatzordnung

Der Vollzug der Erwerbsersatzordnung erfolgt wiederum durch die Arbeitgeber einerseits und die verschiedenen Ausgleichskassen anderseits, die ursprünglich zum Zwecke des Lohn- und Verdienstersatzes gegründet wurden und seit dem 1. Januar 1948 im Dienste der AHV stehen.

Für jeden Militärdienst wird eine Meldekarte beim Arbeitgeber oder bei der zuständigen Ausgleichskasse einzureichen sein. Auf dieser bescheinigt der Rechnungsführer die Zahl der geleisteten Soldtage.

Die Vollzugsverordnung ist vom Bundesrat vorbereitet, jedoch noch nicht erlassen worden. Die Schweiz. Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft, der Schweiz. Fourier-Verband und der Verband Schweiz. Fouriergehilfen hatten Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen, sowie auch zu der vorgesehenen völlig umgestalteten Meldekarte, auf dem der Rechnungsführer — gegenüber früher allerdings etwas vereinfacht — die Soldtage bescheinigt, der Wehrpflichtige im Anschluss daran über seine persönlichen Verhältnisse und der Arbeitgeber für die Unselbständigerwerbenden zugleich über die Lohnverhältnisse Auskunft gibt, alles auf der gleichen Karte.

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat uns eine „Wegleitung für die Rechnungsführer“ in Aussicht gestellt. Wir hoffen, sie — zusammen mit einem Muster der neuen Karte — in einer der nächsten Nummern veröffentlichen zu können.

Le.

Wehrmannsfürsorge

Es gehört zu einer der vornehmsten Aufgaben des Rechnungsführers, der sich mit seiner Einheit verbunden fühlt, sich — zusammen mit seinem Kommandanten — auch um das Wohl des einzelnen Wehrmannes zu kümmern, insbesondere dann, wenn dieser oder seine Angehörigen zufolge des Militärdienstes in Not geraten. Er sollte darüber orientiert sein, welche Leistungen der Wehrmann erwarten kann z. B. durch die Erwerbsersatzordnung, oder bei Krankheit oder Unfall durch die

Eidg. Militärversicherung, an welche Institutionen sich der Mann wenden kann, wenn er einer Unterstützung bedarf, wie Hinterlassenen von im Dienst verstorbenen Wehrmännern geholfen werden kann usw.

Verschiedene öffentliche und private Institutionen befassen sich auch in der Friedenszeit mit dem Schutz des Wehrmannes und seiner Familie vor wirtschaftlicher Not. Im Bestreben, denjenigen Stellen, die sich mit der moralischen und materiellen Unterstützung der Wehrmannsfamilie befassen, die Unterlagen zu beschaffen, hat die

Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Bern

im April 1950 eine umfassende Wegleitung herausgegeben, die insbesondere auch eine klare Uebersicht über die Leistungen der Eidg. Militärversicherung enthält und die wir mit Bewilligung des Fürsorgechefs der Armee, Herrn Oberst i. Gst. Joho, nachstehend zum Abdruck bringen.

I. Öffentliche Fürsorge

1. Lohn- und Verdienstersatz

An die Stelle des bisherigen Lohn- und Verdienstersatzes tritt vom 1. Januar 1953 an die Erwerbsersatzordnung. Wir verweisen auf die Ausführungen im Leitartikel dieser Nummer.

2. Notunterstützung (Art. 22 Militärorganisation)

Sie findet nur noch Anwendung auf Wehrmänner, die ohne Soldberechtigung ausserhalb des Dienstes Arrest zu verbüssen haben. Die Notunterstützung hat somit ihre praktische Bedeutung verloren. Die Gesuche müssen spätestens acht Tage nach dem Dienst an die Wohnsitzgemeinde gerichtet werden, ansonst der Anspruch verwirkt ist. Als weiteres Erfordernis für die Ausrichtung der Notunterstützung wird der Nachweis der Bedürftigkeit verlangt.

3. Eidgenössische Militärversicherung (Art. 21 Militärorganisation)

Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 (in Kraft seit 1. Januar 1950).

Gegen Unfall und Krankheit ist versichert:

1. Wer im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst, einschliesslich befohlenem Spezialdienst, steht;
2. wer als Patient der Militärversicherung in einer Heilanstalt untergebracht ist;
3. wer im Bundesdienst steht in seiner Eigenschaft
 - a) als Angehöriger des Instruktionskorps;
 - b) als Angehöriger des Festungswachtkorps;
 - c) als Angehöriger des Ueberwachungsgeschwaders;
 - d) als Divisionswaffenkontrollleur oder als dessen Stellvertreter;
 - e) als Kommandant, Reitlehrer, Remontierungsoffizier, Fahrlehrer, Veterinär-offizier, Bereiter, Fahrer, Pferdewärter sowie als Schmiedemeister oder dessen Gehilfe bei einer eidgenössischen Militärpferdeanstalt;
 - f) als Zeiger in Schulen und Kursen.

4. Wer als Dienstpflichtiger oder Hilfsdienstpflichtiger eine Arreststrafe verbüsst oder in militärischer Untersuchungshaft steht, in der Folge jedoch als nicht-schuldig befunden wird, oder wer eine Gefängnisstrafe mit militärischem Vollzug verbüsst. In diesen Fällen sind jedoch die Barleistungen während der Strafzeit ausgeschlossen.

Nur gegen Unfall sind versichert:

1. der Schätzungsexperte bei der Pferde- oder Motorfahrzeugstellung;
2. wer zufolge eines Aufgebotes oder seiner amtlichen Stellung teilnimmt:
 - a) an Aushebungen, pädagogischen Rekrutenprüfungen und militärischen Musterungen;
 - b) an Waffen- und Kleiderinspektionen;
3. Teilnehmer an ausserdienstlichen Schiessübungen anerkannter Schiessvereine;
4. Teilnehmer militärischer Veranstaltungen ausser Dienst, wenn und soweit diese durch Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements der Militärversicherung unterstellt werden;
5. wer am Vorunterricht teilnimmt, wenn und soweit dieser durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird.

Zeitlicher und sachlicher Umfang der Versicherung:

Die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der erwähnten Verhältnisse und Verrichtungen (Dienst). Hin- und Rückweg sind in die Versicherung eingeschlossen, sofern sie innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss des Dienstes zurückgelegt werden.

Die Versicherung ruht während der Zeit, da der Versicherte sich in einem ihm persönlich für zivile Zwecke bewilligten Urlaub befindet. Hin- und Rückweg sind versichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf jede Gesundheitsschädigung, die während des Dienstes in Erscheinung tritt und gemeldet oder sonstwie festgestellt wird.

Die Militärversicherung haftet nicht, wenn sie den Beweis erbringt:

- a) dass die Gesundheitsschädigung sicher vordienstlich ist oder sicher nicht durch Einwirkungen während des Dienstes verursacht werden konnte, und
- b) dass diese Gesundheitsschädigung sicher durch Einwirkungen während des Dienstes weder verschlimmert noch in ihrem Ablauf beschleunigt worden ist.

Wird spätestens anlässlich der Eintrittsmusterung das Bestehen einer vordienstlichen Gesundheitsschädigung festgestellt und wird der Wehrmann trotzdem im Dienst behalten, so hat er Anspruch auf die vollen gesetzlichen Leistungen der Militärversicherung während 6 Monaten. Nachher regelt sich die Haftung gemäss a) und b) oben.

Wird die Gesundheitsschädigung erst nach Schluss durch einen eidgenössischen diplomierten Arzt festgestellt und bei der Militärversicherung angemeldet, so haftet die Militärversicherung, wenn die Gesundheitsschädigung wahrscheinlich durch Einwirkung während des Dienstes verursacht worden ist. Die Militärversicherung haftet auch insoweit, als eine vordienstliche Gesundheitsschädigung

wahrscheinlich durch Einwirkungen während des Dienstes verschlimmert worden ist.

Bei selbstverschuldeter Gesundheitsschädigung ist Kürzung oder Streichung der Versicherungsleistungen vorgesehen. Die Versicherungsleistungen sind vom Tage des ärztlich festgestellten Eintritts der Gesundheitsschädigung oder der wirtschaftlichen Schädigung an zu gewähren, auch wenn die Anmeldung erst später erfolgt.

Der Versicherte hat Anspruch auf ärztliche Behandlung, Arznei und andere zur Heilung und zur Verbesserung seiner Arbeitsfähigkeit dienliche Mittel und Gegenstände, wie z. B. Prothesen, sowie auf Ersatz der notwendigen Reiseauslagen. Im Falle von Anstaltspflege kann ein Abzug vom Krankengeld vorgenommen werden bis zu 50%.

Erleidet der Versicherte durch die Gesundheitsschädigung eine Einbusse in seinem Verdienst, so hat er Anspruch auf Krankengeld, welches beträgt: bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit:

80% für Ledige ohne Unterstützungspflicht,

85% für Ledige mit Unterstützungspflicht und für Verheiratete ohne Kinder,

90% für Verheiratete mit Kindern,

des dem Versicherten entgehenden Verdienstes einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge.

Der Verdienst wird nur berücksichtigt bis Fr. 35.— im Tag, Fr. 210.— in der Woche, Fr. 900.— im Monat und Fr. 11 000.— im Jahr. Für Versicherte, die keinen Verdienst oder einen Tagesverdienst bis Fr. 5.— haben, wird das Krankengeld auf Grund dieses Ansatzes berechnet.

Für gewisse Fälle sind Zulagen vorgesehen (Hauspflege oder private Kuraufenthalte) für Ernährung, Pflege, Unterkunft und Wartung.

Kann von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden und hinterlässt die versicherte Gesundheitsschädigung eine voraussichtlich bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, so wird an Stelle des Krankengeldes eine Invalidenpension ausgerichtet. Die Prozentsätze für die Invalidenpension sind gleich wie beim Krankengeld.

Stirbt der Versicherte an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so wird eine Bestattungsentschädigung ausgerichtet. Sie beträgt Fr. 500.— und wird auf Fr. 1000.— erhöht, wenn die Bestattung nicht durch die Truppe erfolgte. Die Hinterlassenenpensionen stufen sich folgendermassen ab: Ueberlebender Ehegatte 40% des Jahresverdienstes des Verstorbenen, neben dem überlebenden Ehegatten erhalten die Kinder selbständige Pensionen, für eine Halbwaise 20%, für zwei Halbwaisen 30% und für mehr Halbwaisen 35% des Jahresverdienstes des Verstorbenen. Bei Vollwaisen werden 25% entschädigt (maximal 75%). Sind keine pensionsberechtigten Kinder vorhanden oder hat deren Pensionsberechtigung aufgehört, so sind neben oder nach dem überlebenden Ehegatten pensionsberechtigt die Eltern des Verstorbenen, ausser in den Fällen, in welchen weder ein Bedürfnis noch

ein Versorgerschaden vorliegt. Hat der Verstorbene weder einen überlebenden Ehegatten, noch Kinder, noch Eltern hinterlassen oder hat deren Pensionsberechtigung aufgehört, so erhalten eine Pension die Geschwister oder Grosseltern.

Das neue Militärversicherungsgesetz enthält besondere Bestimmungen über die Nachfürsorge. Sie ist ermächtigt, durch Ausrichtung zusätzlicher Leistungen beizustehen, wenn der Versicherte nach längerer Behandlung ohne eigenes Verschulden seine Arbeitsunfähigkeit nicht verwerten kann und nicht im Genuss der Arbeitslosenversicherung steht. Im weitern ist die Umschulung des Versicherten auf einen neuen Beruf vorgesehen, wenn eine bedeutende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf dem bisherigen Beruf besteht und sich eine wesentlich grössere Erwerbsfähigkeit in einem der Eignung und den Fähigkeiten des Versicherten entsprechenden neuen Beruf voraussehen lässt. Die Gesamtleistung der Militärversicherung beträgt entweder den Betrag einer vollen Invalidenpension für ein halbes Jahr oder bei Umschulungen während der Dauer von 4 Jahren den Betrag der vollen Pension. Gegen die Verfügungen der Militärversicherung kann innert sechs Monaten seit der Zustellung Klage bei den zuständigen kantonalen Versicherungsgerichten erhoben werden. Zweite Instanz ist das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern. Beklagte Partei ist die Eidgenössische Militärversicherung als Vertreterin des Bundes.

Auskünfte über das Militärversicherungsgesetz und die darauf beruhenden Erlasse können bei der Eidgenössischen Militärversicherung eingeholt werden (Bern, St. Gallen und Genf). Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge und ihre Zweigstellen sind ebenfalls bereit, alle gewünschte Auskunft zu erteilen.

4. Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer

Auf 1. Januar 1950 ist das Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst (vom 1. April 1949) in Kraft getreten, der den Bundesratsbeschluss vom 13. September 1940 ersetzt.

Mit dem Lohn- und Verdienstersatz ist dem Arbeitnehmer wohl die Fortdauer der Lohnzahlung während seiner Militärdienstleistung gewährleistet, dagegen ist ihm damit der Arbeitsplatz nach seiner Rückkehr aus dem Militärdienst nicht gesichert. Mit dem neuen Bundesgesetz wurde diesbezüglich ein gewisser Schutz des Arbeitnehmers eingeführt, der sich während der Aktivdienstzeit bewährt hat.

Der Arbeitgeber darf danach ein Anstellungsverhältnis nicht wegen Militärdienstes des Arbeitnehmers kündigen. Eine solche Kündigung ist nichtig. Während des Militärdienstes des Arbeitnehmers und in den auf die Entlassung folgenden vierzehn Tagen darf das Anstellungsverhältnis vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Eine trotzdem ausgesprochene Kündigung ist nichtig. Mit dem Einrücken eines Arbeitnehmers in den Militärdienst steht eine vorher ausgesprochene, noch nicht abgelaufene Kündigung des Anstellungsverhältnisses in ihrem Ablaufe während der Dauer des Militärdienstes still und nimmt nach dem Entlassungstage ihren Fortgang. Für Streitigkeiten gilt das von den Kantonen eingeführte beschleunigte und unentgeltliche Verfahren.

5. Fahrvergünstigungen für Angehörige von Militärpatienten

Die während des Aktivdienstes von den hauptsächlichsten schweizerischen Transportanstalten gewährte Vergünstigung an Angehörige von Militärpatienten zum Bezug von Billetts einfach für retour ist ab 1. August 1948 durch die Schweizerische Nationalspende übernommen worden. Es bestehen folgende Bedingungen:

Die Fahrt vom Wohnort an den Spital- oder Sanatoriumsort und zurück kann mit gewöhnlichen Billetts einfacher Fahrt ausgeführt werden, sofern der Fahrpreis mindestens Fr. 3.50 beträgt. Als Familienangehörige gelten: bei verheirateten Militärpatienten: Eltern, Ehefrau und Kinder; bei ledigen Patienten: Eltern. Diese Fahrvergünstigung kann nur auf Grund eines Ausweises beansprucht werden, den die Verwaltungen der Sanatorien abgeben oder dann die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Monbijoustrasse 6, Bern. Es besteht keine Beschränkung in der Abgabe von Ausweisen. Die Schweizerische Nationalspende nimmt also hier die Preisdifferenz zwischen dem Billett einfacher Fahrt und dem Retourbillett zu ihren Lasten.

6. Transportgutscheine für Urlaubsreisen während der Rekrutenschulen

Nach dem Reglement über die Verwaltung der Armee (Beschluss der Bundesversammlung vom 30. März 1949) hat jeder Offizier, Unteroffizier und Rekrut während der Rekrutenschule Anspruch auf einen Urlaubertransportgutschein nach seinem Wohnort oder nach dem Wohnort der Eltern.

II. Zusätzliche Fürsorge

Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Eidg. Militärdepartement, Monbijoustrasse 6, Bern, als **Geschäftsstelle der Stiftung Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien**.

Zweigstellen: Zürich: Kaspar-Escher-Haus (Kanton Zürich); Genf: Madeleine 16 (welsche Schweiz inkl. Berner Jura); Bellinzona: Ufficio pro soldato (Kanton Tessin).

Die Tätigkeit kann wie folgt umschrieben werden:

- a) **Beratung der Wehrmänner und ihrer Angehörigen** in Fragen, die mit dem Militärdienst im Zusammenhang stehen;
- b) **Unterstützung notleidender Wehrmänner** aus der Aktivdienstzeit und aus Schulen und Kursen (Notlagen, die trotz Lohn- oder Verdienstersatz durch die Militärdienstleistung entstehen);
- c) **Unterstützungen an kranke Wehrmänner** durch Uebernahme von Arzt-, Spital- und Kurkosten, Lebensunterhaltsbeiträge usw. in Fällen, in denen die Militärversicherung nur ungenügende Hilfe gewährt;
- d) **Existenzbeschaffung, Umschulung und Placierung invalider Wehrmänner**.
- e) **Unterstützung von Hinterlassenen** verstorbener Wehrmänner (ausserhalb des Wirkungskreises der Vereinigung „In Memoriam“ und der kantonalen Winkelriedstiftungen) zum Teil in Verbindung mit anderen Fürsorgewerken; Betreuung und **Berufsbildung von Waisenkindern** der erwähnten Familien;

- f) **Wäscheabgabe an bedürftige Rekruten**, die ungenügend ausgerüstet einrücken, und an Militärpatienten. Die notwendigen Bestellformulare können bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge angefordert werden;
- g) Förderung von Bestrebungen, wie **Freizeitgestaltung** in Militärspitälern und Sanatorien durch Sprach- und Unterrichtskurse, Gesangsunterricht und Liedervorträge bei der Truppe.

Gesuche, die irgendeinen Zweig der aufgeführten Tätigkeit betreffen, können durch den Einheitskommandanten, Fürsorgeoffizier, Fürsorgestellen, vom Wehrmann selbst oder seinen Angehörigen direkt an die Zentralstelle oder die Zweigstellen für Soldatenfürsorge gestellt werden. Betreffen die Gesuche nicht deren Tätigkeit, so werden sie an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Neben dieser Einzelfürsorge steht noch ein grosses Tätigkeitsgebiet denjenigen Fürsorgewerken offen, die sich in der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien zusammengeschlossen haben, um in einer zweckmässigen Arbeitsgemeinschaft die Koordinierung der Kräfte und Mittel zu verwirklichen, damit die allgemeine Fürsorge wirkungsvoll gestaltet werden kann. Folgende Institutionen werden aus den Mitteln der Schweizerischen Nationalspende subventioniert:

- a) **Schweizer Verband Volksdienst, Abteilung Soldatenwohl, Zürich, Theaterstrasse 8**: Betrieb von Soldatenhäusern und Soldatenstuben auf den Waffenplätzen;
- b) **Département social romand, Morges**: Betrieb von Soldatenhäusern und Soldatenstuben auf Waffenplätzen und in Militärkurorten; Versorgung der Truppe und Sanatorien mit Schreibmaterial, Zimmerspielen und Lesestoff;
- c) **Militärkommission der Christlichen Vereine Junger Männer, Geschäftsstelle, Bern, Rabbentalstrasse 69**: Belieferung der Truppe und der Soldatenstuben sowie der Patienten in Militärspitälern und Sanatorien usw. mit Schreibmaterial, Tischspielen und Lesestoff;
- d) **Vereinigung „In Memoriam“** mit Sektionen in den Kantonen:
Genf: Madeleine 16,
Waadt: Rue du midi 20, Lausanne,
Unterwallis: Herr Oberst Morand, Martigny,
Neuenburg: Herr Georges Droz, évole 53, Neuenburg,
Basel-Land, Basel-Stadt: Frl. G. Christ, Mittlere Strasse 8, Basel,
Freiburg: Militärdirektion des Kantons Freiburg.
Hinterlassenenfürsorge für Witwen, Waisen und Eltern verstorbener Wehrmänner.
- e) **Schweizerische Volksbibliothek, zugleich Soldatenbibliothek, Hauptstelle, Bern, Hallerstrasse 58**: Belieferung der Truppe, der Sanatorien, Spitäler und Soldatenstuben mit Gratis-Büchereien;
- f) **Kriegswäscherei Lausanne**: Zurzeit arbeitet nur noch diese Kriegswäscherei. Sie besorgt unentgeltlich die Leibwäsche von bedürftigen Rekruten, vorab Auslandschweizern, die keine Angehörigen in der Schweiz haben;

- g) **Militärheilstätte Tenero:** Selbständige Stiftung (Tochterinstitution der SNS), Heilstätte für rekonvaleszente Militärpatienten;
- h) **Trinkerheilstätte Götschihof/Aeugsterthal, Zürich:** Das militärische Detachement ist aufgehoben worden. Hingegen nimmt die Anstalt auch jetzt alkohol- kranke Wehrmänner als Zivilpatienten auf.

Neben den in der Schweizerischen Nationalspende zusammengeschlossenen Institutionen bestehen weitere Fürsorgewerke, die sich für den Wehrmann einsetzen. Sie sind aber regional oder anderweitig im Tätigkeitsgebiet abgegrenzt:

a) **Kantonale Winkelriedstiftungen in den Kantonen:**

Aargau: Militärdepartement des Kantons Aargau, Aarau.

Appenzell A.-Rh.: Appenzellische Offiziersgesellschaft, Herisau.

Bern: Amthausgasse 4, Bern.

Graubünden: Militärkanzlei, Chur.

Nidwalden: Militärkanzlei, Stans.

Luzern: Burgerstrasse 22, Luzern.

St. Gallen: St. Leonhard-Strasse 7, St. Gallen.

Schaffhausen: Kantonale Finanzverwaltung, Schaffhausen.

Solothurn: Kantonales Militärdepartement, Solothurn.

Thurgau: Herr Hptm. Oettli, Weinfelden.

Uri: Altdorf.

Oberwallis: Herr Prof. Schmid, Brig.

Zug: Staatskasse Zug.

Zürich: Sekretariat: Frau Meng-Hoffmann, Höhensteig 4, Zürich.

Sie betreuen die Hinterlassenen im Dienste verstorbener Wehrmänner.

- b) **Bernische Laupenstiftung, Bern, Amthausgasse 4:** Für bernische Wehrmänner und Angehörige bernischer Einheiten.
- c) **Bernische Soldatenhilfe:** Militärdirektion des Kantons Bern. Für bernische Wehrmänner und Angehörige bernischer Einheiten, auch bei Notlagen, die ihren Ursprung ausserhalb des Militärdienstes haben.
- d) **Thurgauischer Soldatenfonds, Frauenfeld, Militärdepartement.**
- e) **Militärunterstützungsfonds des Kantons Aargau, Aarau, Militärdepartement.**
- f) **Basler Fürsorgefonds, Basel, Kreiskommando.**
- g) **Schweizerisches Rotes Kreuz, Zentralkomitee, Taubenstrasse 8, Bern,** Kurkostenbeiträge für TBC-kranke Wehrmänner, die bei der Reihendurchleuchtung der Armee ermittelt werden und für welche die Militärversicherung die Haftung ganz oder teilweise ablehnt.
- h) **Schweizerische Stiftung St.-Jakobs-Fonds, Basel:** Verwaltung der Mittel durch die Schweizerische Nationalspende. Für direkte Nachkommen während des Aktivdienstes oder durch Bombardierungen tödlich verunfallter Wehrmänner, für Berufsausbildung, Studienkosten, Ermöglichung der Offizierslaufbahn usw. Gesuche können an die Zentralstelle für Soldatenfürsorge gerichtet werden.
- i) **Gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften in sämtlichen Kantonen** (zum Teil kantonsweise zusammengefasst) als Institutionen für Bürgschaften bei Selbständigerwerbenden (aufgemeinsamer Selbsthilfe beruhend).

- k) **Truppenhilfskassen, zum Teil als selbständige Stiftungen.** Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, bitten wir, vor der Gewährung grösserer Unterstützungen aus diesen Hilfskassen, sich mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Verbindung zu setzen. Auch über die Meldung einer gewährten Unterstützung sind wir dankbar. Eventuell lässt sich mit Zusammenarbeit mehr helfen.
- l) **Liederbüchlein.** Die Schweizerische Volksbibliothek, Abt. Soldatenbibliothek, Bern, verfügt noch über eine grössere Anzahl welscher Liederbüchlein. Andererseits ist auch die Eidgenössische Druckschriften- und Materialzentrale, Bundeshaus, Bern, in der Lage, Soldatenliederbüchlein in deutscher Sprache (Ausgabe Sektion Heer und Haus) abzugeben. Die Bedingungen können bei den betreffenden Stellen erfragt werden. **Zentralstelle für Soldatenfürsorge.**

Schweizerische Nationalspende

Der Bericht über das Jahr 1951 schildert in gewohnter Weise die Tätigkeit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern und ihrer Zweigstellen, die über 150 000 Dossiers von Wehrmännern verfügen, welche von ihnen betreut wurden oder es noch werden. Trotz der wesentlichen Verbesserung des neuen Militärversicherungsgesetzes bleibt der freiwilligen Hilfe neben dem staatlichen Unterstützungswesen noch ein weites Tätigkeitsfeld offen. Neben der Einzelbetreuung sind u. a. zu erwähnen die Veranstaltung von Ausflügen für Auslandschweizerrekruten, die Förderung der Freizeitgestaltung in den Militärsanatorien, die Abgabe von Wäsche an bedürftige Rekruten und Militärpatienten im Werte von über Fr. 26 000.— oder die Weihnachtsbescherung für Militärpatienten mit 734 Paketen im Werte von über Fr. 20 000.—. Letztes Jahr gingen 5325 Unterstützungsgesuche ein. Für Hinterlassene von im Dienste verstorbenen Wehrmännern wendete die Stiftung rund Fr. 218 000.— auf, für kranke oder invalide Wehrmänner Fr. 470 000.—, zur Linderung allgemeiner Notlagen Fr. 83 995.—, an Vorschüssen für Existenzbeschaffungen oder als Ueberbrückungshilfe Fr. 257 000.—. Subventioniert wurden von der Stiftung verschiedene anerkannte Fürsorgewerke, so der Schweizer Verband Volksdienst, Soldatenwohl, mit rund Fr. 30 000.—, die Militärkommission CVJM der deutschsprachigen und der welschen Schweiz mit Franken 32 000.—, die Militärheilstätte Tenero durch Gewährung eines Darlehens von Fr. 48 500.— und die Eröffnung eines Kredites von Fr. 25 000.—, die Vereinigung „In Memoriam“ mit Fr. 120 000.—, die Soldatenbibliothek mit Fr. 15 000.— und die Kriegswäscherei Lausanne mit Fr. 8000.—. Die Jahresrechnung der Zentralstelle schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 225 324.— ab. Die Schweizerische Nationalspende als segensreiches Werk zum Wohle unserer Soldaten und ihrer Familien bewährt sich immer wieder als eine Brücke von Mensch zu Mensch, die den guten Geist in der Armee und im ganzen Volk erhält und stärkt. Mögen das bisher dieser Stiftung erwiesene Wohlwollen und entgegengebrachte Interesse auch weiterhin in allen Kreisen unserer Bevölkerung in diesem Ausmass bewahrt bleiben.

Hptm. O. Schönmann